

Bundesgesetzblatt ²⁴⁰¹

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1990

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 90	Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990) 63-16, 105-3	2402
2. 11. 90	Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) neu: 2211-6; 2211-2	2414
3. 10. 90	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden 13-4-1	2417
30. 10. 90	Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung – ZKBSV) neu: 2121-60-1-2	2418
31. 10. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen 7102-41	2422
25. 10. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 53 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) 1104-5, 111-1	2423

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2423
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41	2424

**Gesetz
über die Feststellung eines Dritten Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990
(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990)**

Vom 2. November 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Regelung von Altschulden der Deutschen Bundesbahn erfaßt werden," eingefügt.

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1990**

Das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „311 796 229 000“ durch die Zahl „396 146 356 000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „31 008 591 000“ durch die Zahl „66 937 540 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes“ die Worte „und von Anleihen aus Emissionen, die von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Februar 1989 zur

3. In § 10 wird die Zahl „6 000 000 000“ durch die Zahl „8 000 000 000“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „58 500 000 000“ wird durch die Zahl „83 000 000 000“ ersetzt.
 - b) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. für Verpflichtungen der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik und des Treuhandvermögens aus der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen.“
5. Dem § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen für Beamte, Richter und Soldaten und neue Stellen für Angestellte auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber

für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet umgesetzt, abgeordnet oder versetzt worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.“

6. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Bei obersten Bundesbehörden, Bundesoberbehörden und sonstigen Bundesdienststellen im bisherigen Bundesgebiet neu ausgebrachte Planstellen und Stellen dürfen bis zur Besoldungsgruppe A 15 und Vergütungsgruppe Ia je Besoldungs- und Vergütungsgruppe nur in dem Verhältnis mit bisherigen Bundesbediensteten besetzt werden, in dem deren Zahl zur Zahl der übernommenen Bediensteten aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet steht. Dabei ist jeweils von der Laufbahngruppe auszugehen, der die übernommenen Bewerber zuzuordnen sind. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 19b

Alle neuen Planstellen und Stellen im Abschnitt A sind künftig wegfallend zum 31. Dezember 1991. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen wird bei der Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1991 entschieden. Satz 1 steht einer Besetzung der Planstellen und Stellen nicht entgegen.“

7. Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
des Haushaltsjahres 1990

Für den als Abschnitt B des Bundeshaushaltsplans fortgeltenden Haushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik gilt zusätzlich das Haushaltsgesetz 1990 vom 22. Juli 1990 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I S. 787), geändert durch Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) in folgender Fassung fort:

§ 1

Die Gesamtausgaben des Abschnitts B des Bundeshaushaltsplans sind je Einzelplan in Höhe von 6,9 v. H. gesperrt. Ausgenommen sind die Einzelpläne 11 (Arbeit und Soziales), 14 (Abrüstung und Verteidigung), 32 (Schuldendienst) und 40 (Familie und Frauen), die Ausgaben für Maßnahmen der Marktordnung im Einzelplan 10 (Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) in Höhe von 1 507 000 000 Deutsche Mark sowie die Ausgaben für Investitionen. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen zulassen, daß die Sperre auf einen anderen Einzelplan verlagert wird.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, weitergehende Untergliederungen der Einzelpläne für Zwecke

der Haushaltsführung und Rechnungslegung vorzuschreiben und für verbindlich zu erklären.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Artikel 27 Abs. 2 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 518, 542) dem bei der Staatsbank eingerichteten Ausgleichsfonds Ausgleichsforderungen nach Anlage I Artikel 8 § 3 Abs. 4 und § 4 dieses Vertrages einzuräumen.

§ 4

Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, Verbindlichkeiten der Betriebe in Höhe des durch Preissenkungen im ersten Halbjahr 1990 entstandenen Abwertungsverlustes für risikobehaftete Konsumgüter bis zu 4 700 000 000 Deutsche Mark schuldbefreiend zu übernehmen.

§ 5

Für die Ausführung der Pläne der Bezirke und der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Länder können durch den Bundesminister der Finanzen Grundsätze einer vorläufigen Haushaltswirtschaft entsprechend Artikel 111 Grundgesetz festgelegt werden.

§ 6

(1) Die für die jeweilige Einrichtung in den Mitarbeiternachweisen ausgebrachte Gesamtzahl der Bediensteten ist verbindlich. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Fall eines unabweisbaren Bedarfs für zusätzliches Personal zuzulassen, daß die Gesamtzahl überschritten wird.

(2) Soweit die nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrags fortgeltenden Arbeitsbedingungen für die Festsetzung der Vergütung einen Spielraum zulassen, bedürfen Verbesserungen der Zustimmung der obersten Bundesbehörde. Das gleiche gilt für die Zuordnung zu einer höheren Gehaltsgruppe oder bei vergleichbaren Maßnahmen sowie für die Gewährung von Leistungen nach Kann-Bestimmungen. Leistungen, die außer- oder übertariflichen Maßnahmen entsprechen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 7

(1) Ausgaben- und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung (institutionelle Förderung) sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(2) Sofern Zuwendungen zur institutionellen Förderung zugelassen werden, muß ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers dem Bundesminister der Finanzen zur Billigung vorgelegt werden. Die Förderung darf nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Ein entsprechendes Verbot der Besserstellung gilt bei projekt-

geförderten Zuwendungsempfängern, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, bei beiden Förderungsarten die Anzahl der erforderlichen Mitarbeiter mit dem Ziel eines Personalabbaus zu überprüfen und neu festzusetzen.

(4) Bei institutionellen Zuwendungsempfängern darf die Gesamtzahl der im Haushalts- oder Wirtschaftsplan aus-

gewiesenen Bediensteten nicht erhöht werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt mit Ausnahme von Nummer 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Artikel 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. November 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Dritter Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1990

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1990 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	870 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	- 7 050 000
	Summe Nachtrag	- 6 180 000
	Bisherige Summe Haushalt 1990	280 506 900
	Neue Summe Haushalt 1990¹⁾	274 326 900
	Summe Haushalt 1989	242 203 400
	gegenüber 1989 mehr(+)/weniger(-)	- 32 123 500

¹⁾ Zu Spalte 3: Dann Steuereinnahmen in Höhe von 870 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Bisherige Gesamteinnahmen	Neue Gesamteinnahmen	Gesamt- einnahmen	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)	Epl.
1990 1000 DM	1990 1000 DM	1990 1000 DM	1990 1000 DM	1989 1000 DM	1000 DM	
4	5	6	7	8	9	10
-	-	121	121	101	+ 20	01
-	-	2 922	2 922	2 911	+ 11	02
-	-	25	25	16	+ 9	03
-	-	2 243	2 243	2 135	+ 108	04
-	-	99 359	99 359	53 195	+ 46 164	05
500	-	39 911	40 411	29 442	+ 10 969	06
-	-	276 260	276 260	262 016	+ 14 244	07
-	-	933 991	933 991	876 576	+ 57 415	08
18 000	30 000	515 520	563 520	415 917	+ 147 603	09
-	-	263 060	263 060	269 673	- 6 613	10
-	539	460 517	461 056	436 205	+ 24 851	11
-167 000	-	1 243 760	1 076 760	1 005 090	+ 71 670	12
211 000	-	6 073 352	6 284 352	5 489 053	+ 795 299	13
-	-	828 599	828 599	715 256	+ 113 343	14
-	-	110 748	110 748	83 669	+ 27 079	15
600	-	266 138	266 738	4 118	+ 262 620	16
-	-	504	504	474	+ 30	19
-	-	1 339	1 339	667	+ 672	20
-	-	1 163 782	1 163 782	1 348 616	- 184 834	23
-	210 000	1 095 312	1 305 312	1 187 020	+ 118 292	25
-	-	1 560	1 560	1 553	+ 7	27
-	-	73 588	73 588	74 143	- 555	30
-	-	354 165	354 165	337 883	+ 16 282	31
-400 000	20 928 949	32 920 296	53 449 245	29 470 703	+ 23 978 542	32
-	-	84 000	84 000	85 000	- 1 000	33
-	-	209 888	209 888	199 630	+ 10 258	35
-	-	16 347	16 347	18 112	- 1 765	36
-	-	264 758 922	265 628 922	248 944 826	+ 16 684 096	60
-	5 542 377	64 155 162	62 647 539	-	+ 62 647 539	70
-336 900	26 711 865	375 951 391	396 146 356	291 314 000	+104 832 356	
18 997 325	76 447 166					
18 660 425	103 159 031					
15 138 293	33 972 307					
+3 522 132	+69 186 724					

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1990	1990	1990	1990
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	490	170	-	-
02	Deutscher Bundestag	7 327	373	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	701	890	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesminister des Innern	4 583	9 100	-	-
07	Bundesminister der Justiz	125	763	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	460	5 265	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	4 724	1 650	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 552	150	-	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	5 467	1 250	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	8 296	1 600	-	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	-	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-200 000	-	-7 000	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	2 500	230	-	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	457	6 737	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	140	112	-	-
20	Bundesrechnungshof	424	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	95	15	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-	6 400	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-	-	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	659	119	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	1 020	397	-	-
32	Bundesschuld	1 448	466	-	1 650 000
33	Versorgung	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	15	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-	-	-	-
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	-	-	-	-
	Summe Nachtrag	-159 517	35 687	-7 000	1 650 000
	Bisherige Summe Haushalt 1990	43 591 640	12 297 639	21 957 311	33 306 720
	Neue Summe Haushalt 1990	43 432 123	12 333 326	21 950 311	34 956 720
	Summe Haushalt 1989	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	gegenüber 1989 - mehr(+)/weniger(-)	+1 873 557	+644 163	+90 916	+2 600 911

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1990 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1990 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1990 1000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1000 DM	Bisherige Gesamt- ausgaben 1990 1000 DM	Neue Gesamt- ausgaben 1990 1000 DM	Gesamt- ausgaben 1989 1000 DM	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
-	50	-	710	26 341	27 051	26 926	+ 125	01
4 291	475	-	12 466	694 990	707 456	616 387	+ 91 069	02
-	-	-	-	17 523	17 523	14 783	+ 2 740	03
15	150	-	1 756	607 720	609 476	560 397	+ 49 079	04
20 000	-	-	20 000	3 327 083	3 347 083	2 918 367	+ 428 716	05
22 040	-12 499	-	23 224	4 922 132	4 945 356	4 738 638	+ 206 718	06
-	1 080	-	1 968	486 388	488 356	466 732	+ 21 624	07
-	1 181	-	6 906	3 812 094	3 819 000	3 817 542	+ 1 458	08
20 493	6 234	-	33 101	6 872 910	6 906 011	7 536 470	- 630 459	09
-6 867	-	-	-5 165	10 001 816	9 996 651	9 466 552	+ 530 099	10
-283 100	5 165	-	-271 218	69 637 571	69 366 353	67 618 562	+ 1 747 791	11
12 730	1 811	-	24 437	25 702 185	25 726 622	24 941 108	+ 785 514	12
-	-	-	-	307 621	307 621	21 209	+ 286 412	13
-43 000	-	-75 000	-325 000	53 687 465	53 362 465	53 284 821	+ 77 644	14
95 000	1 000	-	98 730	22 526 999	22 625 729	21 119 393	+ 1 506 336	15
-	-12 000	-	-4 806	1 083 747	1 078 941	541 468	+ 537 473	16
-	23	-	275	16 626	16 901	15 539	+ 1 362	19
-	-	-	424	56 040	56 464	59 309	- 2 845	20
-	460 000	-20 000	440 110	7 245 801	7 685 911	7 109 146	+ 596 765	23
840	-58 800	-	-51 560	6 426 029	6 374 469	6 329 639	+ 44 830	25
-	-	-	-	1 300 684	1 300 684	1 195 760	+ 104 924	27
-	300	-	1 078	7 866 340	7 867 418	7 645 405	+ 222 013	30
1 635	1 000	-	4 052	4 192 616	4 196 668	3 782 760	+ 413 908	31
-	1 200 000	-	2 851 914	37 733 110	40 585 024	37 568 425	+ 3 016 599	32
-	-	-	-	10 401 594	10 401 594	10 188 310	+ 213 284	33
-	-	-	-	1 864 453	1 864 453	1 819 746	+ 44 707	35
-	-3 885	-	-3 870	895 830	891 960	869 402	+ 22 558	36
468 200	-190 000	-600 000	-321 800	30 082 251	29 760 721	17 041 204	+ 12 719 517	60
-	661 270	16 995 963	17 657 233	64 155 162	81 812 395	-	+ 81 812 395	70
312 277	2 062 555	16 300 963	20 194 965	375 951 391	396 146 356	291 314 000	+104 832 356	
160 482 139	43 972 154	60 343 788						
160 794 416	46 034 709	76 644 751						
148 267 839	37 455 189	-1 871 961						
+12 526 577	+8 579 520	+78 516 712						

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Dritter Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1991	1992	1993	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	2 244	1 867	377	-	-	-
03	Bundesrat	2 730	2 730	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	1 350	1 350	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	10 310	10 310	-	-	-	-
06	Bundesminister des Innern	222 342	193 561	17 801	5 098	5 882	-
07	Bundesminister der Justiz	2 638	2 638	-	-	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	123 550	43 550	20 000	20 000	40 000	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	11 618 600	902 600	708 000	380 000	-17 000	9 645 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10 000	2 000	2 000	2 000	4 000	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	65 785	43 785	17 000	5 000	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	2 055 650	1 335 800	357 650	325 200	37 000	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	100	100	-	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-	-	-	-	-	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	67 000	67 000	-	-	-	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-	-	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	862	862	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	3 487 750	8 000	8 000	-	-	3 471 750
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 454 000	122 250	280 938	284 729	766 083	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-	-	-	-	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	288 800	202 550	69 250	17 000	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	55 100	27 200	10 100	3 100	14 700	-
32	Bundesschuldenverwaltung	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-	-	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	30 700	19 100	11 800	-200	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	10 200 350	360 350	341 000	735 000	9 050 000	- 286 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	4 141 300	3 711 250	428 950	207 150	450	-206 500
	Summe Nachtrag	33 841 161	7 058 853	2 272 866	1 984 077	9 901 115	12 624 250
	Bisherige Summe Haushalt 1990	53 352 164	16 179 589	10 807 156	7 239 786	6 090 627	13 035 006
	Neue Summe Haushalt 1990	87 193 325	23 238 442	13 080 022	9 223 863	15 991 742	25 659 256

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II**(Abschnitte A und B)****Finanzierungsübersicht**

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
– 1000 DM –			
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	311 796 229	84 350 127	396 146 356
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	279 227 638	48 421 178	327 648 816
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	– 32 568 591	– 35 928 949	– 68 497 540
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Nettoverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen	(101 075 091)	(43 928 949)	(145 004 040)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	101 075 091	43 928 949	145 004 040
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 ..	–	–	–
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ...	(69 987 000)	(8 000 000)	(77 987 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	69 987 000	8 000 000	77 987 000
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	–	–	–
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–	–
Saldo	– 31 088 091	– 35 928 949	– 67 017 040
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 500	–	79 500
6. Marktpflege	–	–	–
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	– 31 008 591	– 35 928 949	– 66 937 540
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–	–
9. Rücklagenbewegung			
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	–	–	–
9.2 Zuführungen an Rücklagen	–	–	–
10. Münzeinnahmen	– 1 560 000	–	– 1 560 000
11. Finanzierungssaldo	– 32 568 591	– 35 928 949	– 68 497 540

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

(Abschnitte A und B)

Kreditfinanzierungsplan

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
– 1000 DM –			
1. Einnahmen			
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt			
davon voraussichtlich			
1.1.1 langfristig	67 008 500	22 000 000	89 008 500
1.1.2 kürzerfristig	34 066 591	21 928 949	55 995 540
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 ..	–	–	–
Summe 1	101 075 091	43 928 949	145 004 040
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(56 940 000)	8 000 000	(64 940 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	–	–	–
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienzuschüsse)	7 700 000	–	7 700 000
2.103 Bundesschatzbriefe	9 264 000	8 000 000	17 264 000
2.104 Schuldbuchkredite	–	–	–
2.105 Schuldscheindarlehen	19 919 000	–	19 919 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	2 148 000	–	2 148 000
2.107 Bundesobligationen	17 800 000	–	17 800 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungs- ergänzungsgesetz	12 000	–	12 000
2.109 Ablösungsschuld	–	–	–
2.110 Altsparerentschädigung	–	–	–
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schulden- abkommen)	–	–	–
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	–	–	–
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	–	–	–
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichs- forderungen zur Aufbesserung von Versicherungs- leistungen	97 000	–	97 000

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
	– 1 000 DM –		
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(13 047 000)	–	(13 047 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen	2 457 000	–	2 457 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 450 000	–	3 450 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	5 500 000	–	5 500 000
2.204 Schuldscheindarlehen	1 640 000	–	1 640 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–	–
Summe 2	69 987 000	8 000 000	77 987 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 500	–	79 500
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	70 066 500	8 000 000	78 066 500
5. Marktpflege	–	–	–
6. Zusammen	70 066 500	8 000 000	78 066 500
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	31 008 591	35 928 949	66 937 540
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–	–
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–	–

**Gesetz
über die Statistik für das Hochschulwesen
(Hochschulstatistikgesetz – HStatG)**

Vom 2. November 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die Ergebnisse für Zwecke der Gesetzgebung sowie der Planung in Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 2

Erhebungsbereich

Die Erhebungen erstrecken sich auf:

1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,
2. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an den in Nummer 1 genannten Einrichtungen abschließen,
3. Studentenwerke,
4. Schüler in Abschlußklassen von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, die zur (Fach-)Hochschulreife führen.

§ 3

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Bei den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für die Studenten semesterweise nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule; Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung; Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen; Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an der gleichzeitig besuchten anderen Hochschule; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums; Art und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost); Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Hörerstatus; Fach- und Hochschulsemester; Art des Studiums; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation;

2. für die Gasthörer semesterweise:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Fachrichtung; Bezeichnung der Hochschule;

3. für die im Kalenderjahr Habilitierten jährlich zum 31. Dezember:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Fach der Habilitation; Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;

4. jährlich zum 1. Dezember:

a) für die Stellen:

Bezeichnung der Hochschule; Zahl; fachliche und organisatorische Zuordnung; Besetzung; Besoldungs- und Vergütungsgruppen;

b) für das Personal an den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht:

Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit; Geschlecht; Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule; Einstufung; Art der Finanzierung;

für das wissenschaftliche und künstlerische Personal zusätzlich die Merkmale:

Geburtsmonat und -jahr; Bezeichnung der Hochschule sowie Jahr und Fachgebiet einer Habilitation; Jahr der ersten Berufung zum Professor;

5. für die Räume der Hochschulen, die in die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ einbezogen sind, jährlich zum 1. Oktober:

Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; Zuordnung zu Gebäuden; Größe; Nutzung;

6. für die Ist-Ausgaben und -Einnahmen der Haushalte und der über Verwahrkonten vereinnahmten Drittmittel nach Haushaltsjahren jährlich nach Abschluß der Jahresrechnung:

Bezeichnung der Hochschule; fachliche und organisatorische Zuordnung; haushaltmäßige Gliederung.

(2) Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden, soweit die Merkmale nicht bereits nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben werden, folgende Erhebungsmerkmale für die Prüfungsteilnehmer semesterweise nach Abschluß des Prüfungsverfahrens erfaßt:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Art und Fachrichtung der abgeschlossenen Prüfung; Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses; Fachsemester; Prüfungserfolg; Gesamtnote.

(3) Bei den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen werden für die Studentenwohnplätze, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, jährlich zum 1. Oktober erfaßt:

Zahl; Hochschulort; Art des Gebäudes; Plätze mit Eignung für Rollstuhlfahrer; Art der öffentlichen Förderung.

(4) Bei den in § 2 Nr. 4 genannten Personen werden jährlich zum 1. Februar folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Schulzweig; Art des angestrebten Schulabschlusses; Art und Beginn des angestrebten Studiums; angestrebter Studienort; Studienziel; andere angestrebte Ausbildungsgänge sowie angestrebtes späteres Hochschulstudium.

§ 4

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 bis 3:

die Vor- und Familiennamen sowie Telefonnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,

2. für die Erhebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2:

die Matrikelnummer.

(2) § 12 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes findet auf die Hilfsmerkmale nach Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.

§ 5

Auskunftserteilung

(1) Für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 besteht Auskunftspflicht. Die Erhebung nach § 3 Abs. 4 ist freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 1 die Leiter der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen,

2. für die Erhebungen nach § 3 Abs. 2 die Leiter der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,

3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 3 die Leiter der Studentenwerke.

(3) Die Angaben zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind freiwillig.

(4) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind aus den Unterlagen der in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen zu erteilen.

(5) Die Erhebungsbögen für die Erhebung nach § 3 Abs. 4 werden von den in § 2 Nr. 4 genannten Bildungseinrichtungen rechtzeitig an die Schüler verteilt. Den Schülern steht es frei, ob sie Angaben machen wollen. Ausgefüllte Erhebungsbögen werden in verschlossenem Umschlag abgegeben. Die Bediensteten der in § 2 Nr. 4 genannten Einrichtungen sind zur Öffnung dieser Umschläge nicht befugt, sondern haben sie verschlossen weiterzuleiten.

§ 6

Veröffentlichung

Ergebnisse der Hochschulstatistik dürfen auf die einzelne Hochschule und einzelne Hochschulstandorte bezogen veröffentlicht werden.

§ 7

Ausschuß für die Hochschulstatistik

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet.

(2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit in der Regel alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,
2. fünf Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen elf Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,
3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,
4. einem Vertreter des Wissenschaftsrates,
5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.

(4) Vertreter der für die Durchführung von Bundesstatistiken zuständigen Landesbehörden nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. November 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden**

Vom 3. Oktober 1990

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) verordnet der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 25. März 1973 (BGBl. I S. 309), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1070), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Grenzschutzkommando Ost und die Grenzschutzverwaltung Ost im Land Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich des Küstenmeeres und der Eigengewässer der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“

2. In § 3 werden folgende Nummern 10 bis 13 angefügt:

„10. das Grenzschutzamt Rostock im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht das Grenzschutzamt Berlin oder das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder zuständig ist, sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Schwerin,

11. das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt, soweit

nicht das Grenzschutzamt Berlin zuständig ist, und – unter Beschränkung auf die polizeiliche Überwachung der Grenze zu Polen und den grenzüberschreitenden Verkehr an der Grenze zu Polen – in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Halle,

12. das Grenzschutzamt Pirna in den Ländern Thüringen und Sachsen, soweit nicht das Grenzschutzamt Berlin oder das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder zuständig ist, sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektionen Dresden und Erfurt,

13. das Grenzschutzamt Berlin – unter Beschränkung auf den grenzüberschreitenden Luftverkehr und auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 29 c des Luftverkehrsgesetzes – in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie zur Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Reichsbahndirektion Berlin.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1990

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Verordnung
über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
(ZKBS-Verordnung – ZKBSV)**

Vom 30. Oktober 1990

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (Kommission) prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen der Gentechnik.

(2) Die Kommission gibt gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde Stellungnahmen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, insbesondere

1. zur Sicherheitseinstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 7 des Gentechnikgesetzes und
2. zu den möglichen Gefahren für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter durch

eine Freisetzung oder das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen.

§ 2

Berufung der Mitglieder

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder im Benehmen mit den Landesregierungen. Bei den Berufungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes sind Vorschläge des Wissenschaftsrates, bei Berufungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes Vorschläge aus den dort genannten Bereichen einzuholen.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger aus demselben Bereich für den Rest des jeweiligen Berufszeitraumes berufen.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit macht die Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder im Bundesgesundheitsblatt bekannt.

§ 3

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

(1) Die Tätigkeit in der Kommission wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht sowie eine Sitzungsentschädigung.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden.

§ 4

Beteiligung anderer Personen und Stellen

(1) Die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen der Kommission, ihrer Ausschüsse und Arbeitskreise Vertreter zu entsenden.

(2) Auf Beschluß der Kommission werden der Antragsteller oder der Anmelder in dem Verfahren nach dem Gentechnikgesetz und von ihm beauftragte Sachverständige zum mündlichen Vortrag vor der Kommission zugelassen.

§ 5

Vorsitzender und Stellvertreter

Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Berichterstatter

(1) Anforderungen von Stellungnahmen der Kommission werden auf je zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Mitglieder und deren Stellvertreter verteilt. Die Berichterstatter fertigen eine Zusammenfassung der Unterlagen und nehmen eine Sicherheitseinstufung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen vor.

(2) Stimmen die Berichterstatter mit dem Antragsteller oder Anmelder in der Einstufung der Arbeiten in die Sicherheitsstufe 1 oder 2 überein, wird die Zusammenfassung und die Sicherheitseinstufung nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich allen Mitgliedern übersandt. Die Beurteilung der Berichterstatter gilt als Stellungnahme der Kommission, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission bei der Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beurteilung widersprechen. Bei einem Widerspruch entscheidet die Kommission über die Sicherheitseinstufung.

(3) Bei einer Einstufung in Sicherheitsstufe 3 oder 4 bereiten die Berichterstatter die Stellungnahmen der Kommission vor und berichten der Kommission. Die Berichterstatter können der Kommission Vorschläge für die Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 7 machen.

§ 7

Sachverständige

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission Sachverständige hören, Gutachten beiziehen, Untersuchungen durch Dritte vornehmen lassen oder einzelne Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Die Kommission hat ihre Geschäftsstelle beim Bundesgesundheitsamt.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der Kommission einschließlich der Vorbereitung, Weiterleitung und Bekanntmachung ihrer Entscheidungen und unterstützt die Kommission, die Ausschüsse, Arbeitskreise und die Berichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt die an die Kommission gerichteten Anträge entgegen, unterrichtet die zuständige Behörde bei Unvollständigkeit der Anträge unverzüglich und sorgt für die fristgerechte Beurteilung der Anträge durch die Kommission.

§ 9

Sitzungen der Kommission

(1) Die Sitzungen der Kommission finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Sitzungen der Kommission sind so häufig anzuberaumen, daß die Entscheidungen den zuständigen Behörden innerhalb der gesetzten Fristen mitgeteilt werden können.

(2) Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und stellt für jede Sitzung auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Tagesordnung auf.

(3) Die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einverstanden sind. Die stellvertretenden Mitglieder sowie die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister und die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten die Einladung, die Tagesordnung und auf Anforderung die Sitzungsunterlagen nachrichtlich.

(4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter und die Geschäftsstelle.

(5) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

§ 10

Durchführung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

(3) Zu Beginn der Sitzung wird über die Tagesordnung entschieden. Auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder kann die Tagesordnung ergänzt werden.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungsteilnehmer haben über den Inhalt der Sitzung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 11

Beschlußfassung

(1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes, anwesend sind; § 90 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt für die Einstufung in Sicherheitsstufe 1 und 2 anwendbar.

(2) Überstimmte Mitglieder können verlangen, daß ein Minderheitsvotum bei der Veröffentlichung oder Weiterleitung von Stellungnahmen der Kommission zum Ausdruck gebracht wird. Ein Minderheitsvotum ist zulässig, wenn das Mitglied die Stellungnahme als Ganzes ablehnt und der Gegenstand des Minderheitsvotums in Form eines Antrags in die Beratung eingeführt worden ist. Das Minderheitsvotum ist zu begründen. Aus der Begründung muß sich ergeben, auf welchen Einzelerwägungen die Ablehnung der Stellungnahme beruht.

§ 12

Sitzungsprotokoll

(1) Die Geschäftsstelle fertigt für jede Sitzung ein Sitzungsprotokoll, das Ort und Zeit der Sitzung, die Beratungsgegenstände, deren Ergebnisse und ihre Begründung sowie die Stimmenverhältnisse ausweist. Minderheitsvoten werden protokolliert. Dem Sitzungsprotokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Zur Erleichterung der Erstellung des Sitzungsprotokolls kann die Geschäftsstelle den Sitzungsverlauf auf Tonträger aufzeichnen. Unmittelbar nach Erstellung des Sitzungsprotokolls sind die Aufzeichnungen zu löschen.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden der Kommission und von einem Beauftragten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

(4) Die Geschäftsstelle übersendet das Sitzungsprotokoll an die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder. Die in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesminister und die zuständigen obersten Landesbehörden erhalten das Sitzungsprotokoll auf Anforderung. Soweit der Antragsteller oder der Anmelder sowie von diesen beauftragte Sachverständige nach § 4 Abs. 2 gehört werden, erhält die zuständige Behörde den entsprechenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll.

§ 13

Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Die Kommission kann für den jeweiligen Berufszeitraum nach Bedarf unter Hinzuziehung von Sachver-

ständigen nach § 7 ständige Ausschüsse oder für bestimmte Aufgaben auf Zeit Arbeitskreise bilden. Zur Bildung von Arbeitskreisen ist in dringenden Fällen auch der Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern befugt. Er hat die Kommission darüber zu unterrichten.

(2) Die Kommission bestimmt für die Ausschüsse und Arbeitskreise jeweils einen Sprecher, der die Arbeitsergebnisse in der Kommission vertritt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird der Sprecher vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bestimmt.

(3) Die Ausschüsse sowie die Arbeitskreise haben ihre Arbeitsergebnisse der Kommission über die Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten. § 4 Abs. 1, §§ 7 und 10 Abs. 1 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

(1) Die Kommission gibt spätestens sechs Wochen, bei Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten spätestens vier Wochen, nach Eingang der Unterlagen gegenüber der nach dem Gentechnikgesetz zuständigen Behörde eine Stellungnahme nach § 1 Abs. 2 ab. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich ist und nach § 11 Abs. 6 Satz 3 oder § 12 Abs. 6 Satz 3 des Gentechnikgesetzes die Frist ruht oder die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde nach § 11 Abs. 6 Satz 2 des Gentechnikgesetzes die Frist verlängert. Die Stellungnahme ist zu begründen. Sie soll die tragenden Erwägungsgründe, das Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten enthalten.

(2) Kommt die Kommission bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes zu dem Ergebnis, daß sich der Antrag auf die Freisetzung eines Organismus bezieht, dessen Ausbreitung nicht begrenzt ist, unterrichtet sie die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde unverzüglich hiervon.

§ 15

Tätigkeitsbericht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Kommission erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit veröffentlicht wird.

(2) Die Kommission kann der Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Stellungnahmen von allgemeiner Bedeutung berichten, jedoch nicht vor Abschluß des jeweiligen Verfahrens nach dem Gentechnikgesetz.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit den in § 4 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes genannten Bundesministern trifft.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Gentechnikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Oktober 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Heinz Riesenhuber

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen**

Vom 31. Oktober 1990

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der durch das Gesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 214) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Binnenschiffen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in den der Bergaufsicht unterliegenden meerestechnischen Anlagen in Küstengewässern.“
2. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei elektrischen Betriebsmitteln, für deren Typ eine Konformitätsbescheinigung nach Artikel 8 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG oder eine Kontrollbescheinigung nach Artikel 9 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG ausgestellt worden ist, muß das in Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Zeichen in der Form nach Nummer 2 des Anhangs zu dieser Verordnung angebracht sein.“

3. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Sachverständigen, die von der zuständigen Bergbehörde des Saarlandes nach landesrechtlichen Vorschriften für die Prüfung der in Tagesanlagen von Unternehmen des Bergwesens betriebenen elektrischen Anlagen anerkannt sind.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die vor dem 1. Dezember 1990 nach landesrechtlichen Vorschriften erteilten Bauartzulassungen für elektrische Anlagen in Tagesanlagen des Bergwesens gelten als Baumusterprüfbescheinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die vor dem 1. Dezember 1990 nach landesrechtlichen Vorschriften für die Prüfung von elektrischen Anlagen in Tagesanlagen des Bergwesens anerkannten Sachverständigen gelten in diesem Bereich als Sachverständige im Sinne des § 15 Abs. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Oktober 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 – 2 BvE 1/90 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- 1) § 53 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 813) ist nichtig.
- 2) § 6 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des zu 1) genannten Gesetzes vom 29. August 1990, soweit er für die erste gesamtdeutsche Wahl des Deutschen Bundestages die Sperrklausel auf das gesamte Wahlgebiet bezieht, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 10. 90 Verordnung TSU Nr. 2/90 zur Änderung der Verordnung über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr 9291	5785	(205	3. 11. 90)	1. 12. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 41, ausgegeben am 6. November 1990

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 90	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung der Anlage des A.T.A.-Übereinkommens	1362
25. 10. 90	Achte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (8. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung) neu: 2129-22; 2129-14	1378
10. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1381
11. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1383

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.